

fassen, wird die Verbandsversammlung des WZV am 25.10.2017 über

- die Übernahme der Trinkwasserversorgung für das Stadtgebiet Könnern (ausgenommen Ortsteil Cörmigk) und das Gebiet der ehemaligen Mitgliedsgemeinden des ATZV Könnern
- Abschluss entsprechender Abtretungsverträge,
- die Änderung der Abwasserbeseitigung und Abwasserbeseitigungsabgabensatzung entscheiden.

Im Oktober 2017 soll die Verbandsversammlung des WZV über die Änderung der Verbandssatzung (Übernahme Aufgabe Trinkwasserversorgung) beschließen.

Die Stadt Könnern wird die Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den WZV nur dann übertragen, wenn der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) einer Vereinheitlichung der Gebührengelände zustimmt.

Für den Fall, dass der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) einer Gebührenvereinheitlichung zustimmt, müsste sich der Stadtrat grundsätzlich dazu positionieren, ob er eine Erweiterung der Aufgaben des WZV um die Trinkwasserversorgung für das Stadtgebiet Könnern bzw. für das Gebiet der ehemaligen Gemeinden des ATZV Könnern billigen würde.

Diese Entscheidung ist notwendig, da der Stadtrat gemäß § 11 Abs. 3 GKG LSA i.V.m. dem Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 15.12.2016 anschließend seinem Vertreter in der Verbandsversammlung Weisungen zur Änderung der Verbandssatzung (wg. Erweiterung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung) und zum Abschluss der entsprechenden Abtretungsverträge erteilen kann.

Mit dem Auslaufen des Konzessionsvertrages zwischen der Stadt Könnern bzw. ehemaligen Mitgliedsgemeinden des ATZV Könnern und der MIDEWA sind die Stadt Könnern bzw. die ehemaligen Mitgliedsgemeinden des ATZV Könnern berechtigt und auf Verlangen der MIDEWA verpflichtet die vorhandenen Anlagen zur Verteilung von Wasser in ihrem Gebiet zum Sachzeitwert zu erwerben<sup>1</sup>. Die Gemeinden können diesen Anspruch auf dem WZV mit einem Abtretungsvertrag<sup>2</sup> übertragen. Über den Abschluss dieses Abtretungsvertrages beschließt die Verbandsversammlung.

Seitens der Kommunalaufsicht wurde zugesichert, dass bis zum 21.07.2017 eine Prüfung erfolgen wird, ob

- die Aufgabe der Trinkwasserübertragung tatsächlich auf Könnern rückübertragen wurde
- die Kommunalaufsicht für die Prüfung finanzieller Auswirkungen auf den WZV durch die Übernahme der Trinkwasseranlagen von der MIDEWA verantwortlich ist.

Gemäß des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015 des WZV beträgt das bilanzielle Eigenkapital 4,0 % (7.551 T€) der Bilanzsumme des Verbandes. Berücksichtigt man die dem Eigenkapital zuzurechnenden Anteile an Sonderposten und Ertragszuschüssen ergibt sich ein wirtschaftliches Eigenkapital von 39,7 % (74.904 T€). Investitionen des Verbandes werden über Fördermittel und mit Hilfe von Fremdkapital finanziert. Die langfristigen Verbindlichkeiten betragen zum 31.12.2015 109.135 T€, davon 85.285 T€ mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahre.

Es ist davon auszugehen, dass die Finanzierung des Sachzeitwertes über die Aufnahme eines Kredites durch den WZV erfolgt.

---

<sup>1</sup> § 7 Abs. 2 und 3 der entspr. Konzessionsverträge, vgl. auch Anlage 1, S. 9 und Anlage 2, Seite 12.

<sup>2</sup> Vgl. Anlage 4, Abtretungsvertrag zwischen der Stadt Könnern und dem WZV.